This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
B 3 898 637
CR
5100
Z36

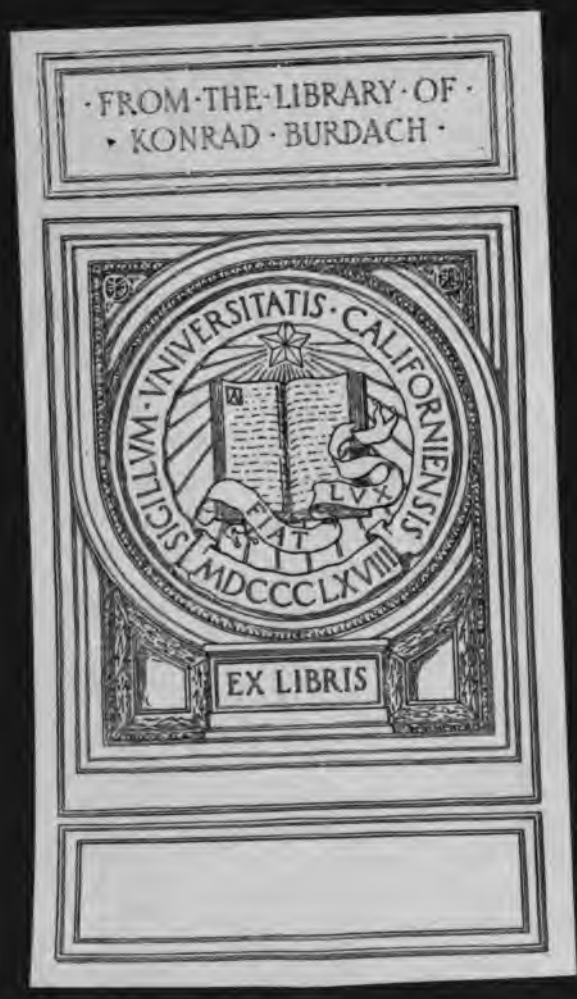
· FROM · THE · LIBRARY · OF ·
· KONRAD · BURDACH ·
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Mit besten Dank.

Die

Rechtsgeschichte des Ritterstandes

und

das Nibelungenlied.

Vortrag

von

Prof. Dr. Otto v. Zallinger.

Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für 1899.

Wien 1899.

Selbstverlag der Leo-Gesellschaft.

CR5100
Z36

Die Rechtsgeschichte des Ritterstandes und das Nibelungenlied.

Vortrag von Prof. Dr. Otto v. Zallinger in Wien.

Die Rechtsgeschichte des Ritterstandes ist durch die neuere germanistische Forschung bereits so ziemlich klargestellt. Allerdings, in weiteren Kreisen ist eine völlig zutreffende Kenntnis davon bis zur Stunde vielfach zu vermissen. Die herrschenden Vorstellungen von dem mittelalterlichen Ritterwesen stehen — das gilt insbesondere von der wirtschaftlichen Lage und den rechtlichen Verhältnissen der Ritterschaft — noch immer in gewissem Grade unter dem Bann der Romantik. Das Tageslicht der historischen Wahrheit ist noch nicht völlig Herr geworden über die von der Dichtung heraufbeschworene »mondbeglänzte Zaubernacht, die den Sinn gefangen hält«.

Aber immerhin: wenn ich mir zunächst erlauben will, in einer kurzen geschichtlichen Skizze auf die rechtliche Gliederung und Lage der deutschen Ritterschaft während des Mittelalters etwas näher einzugehen, so vermag ich darin etwas an und für sich Neues keineswegs zu bieten. Diese Skizze soll jedoch auch durchaus nicht etwa alle Seiten und Stadien der Entwickelung jener Verhältnisse erschöpfend umfassen. Vielmehr möchte ich diesem Gegenstande hauptsächlich nur von einem bestimmten Gesichtspunkte aus nähertreten, auf einen speciellen Proceß das Augenmerk lenken, und zwar zu dem besonderen Zweck, um damit eine Basis zu schaffen für einige kritische Erörterungen über die Standesverhältnisse der Ritterschaft im Nibelungenlied, d. h. über die rechtlichen Verhältnisse, in welche die Helden der Sage in dieser unserer österreichischen Dichtung versetzt erscheinen.

Die Ausbildung des Reiterwesens[1]) vollzog sich im fränkischen Reich seit der Mitte des 8. Jahrhunderts. Bis dahin beruhte das Kriegswesen

[1]) Vergl. für das Nachfolgende hauptsächlich: Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, 207 ff., 258 ff.; Richard Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 154 ff., 393 ff, 431 ff.; A. Luschin v. Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte, S. 229 ff.; außerdem H. Brunner, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehenswesens, in Savigny-Zeitschr. f. Rechtsgesch. German.-Abtheil. 21, 1 ff.; J. Ficker, Vom Heerschild 1862. Die Reichs-Hofbeamten der staufischen Periode, in Sitzungsberichten der

M318922

in allen germanischen Staaten auf der allgemeinen unentgeltlichen Wehrpflicht der freien Männer. Diese öffentliche Verpflichtung zum staatlichen Kriegsdienst gieng aber von Hause aus und im allgemeinen nur auf den Dienst zu Fuße, und konnte auch für die Masse der Pflichtigen, schon mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, niemals auf den Reiterdienst gestellt werden.

Da ergab sich jedoch in den Tagen Karl Martells, dem die weltgeschichtliche Aufgabe zugefallen war, das Frankenreich und die abendländische Christenheit vor der im Westen hereinbrechenden Barbarei des Islam zu retten, die Unzulänglichkeit der Fußheere zur erfolgreichen Abwehr des berittenen Feindes. Und Karl schuf dem fränkischen Reich und Heer in der That eine genügende Reiterei, und zwar als einen Stand von Berufskriegern, einen Ritterstand. Er schuf sie hauptsächlich aus den sogenannten Vasallen, d. h. aus Leuten, die kraft eines privaten Abhängigkeitsverhältnisses einem Herrn zu Treue und Diensten verpflichtet waren, speciell zu dem militärischen Dienst, und zwar auf Kosten des Herrn, also nach dessen Willen auch zu dem kostspieligeren Dienst zu Pferde.

Diese fränkische Vassallität war ihrem rechtlichen Wesen nach vorwiegend eine Fortbildung jenes altgermanischen Verhältnisses der Gefolgschaft, von welchem uns schon Tacitus berichtet. Der wichtigste Fortschritt in ihrer Entwicklung bestand aber darin: Während ursprünglich die Vasallen wie die alten Gefolgsleute im Haus des Herrn lebten und hier Unterhalt und Ausrüstung empfiengen, fand später eine Abschichtung statt, indem die Entschädigung und Entlohnung der Vasallen für den Dienst durch Ausstattung mit Grundbesitz, durch Übertragung eines Lehengutes erfolgte. Das Vassallitätsverhältnis wurde nun regelmäßig ein Lehensverhältnis, und in dieser Gestalt fähig, eine bisher unerhörte Verbreitung und eine neue Bedeutung für das staatliche Leben zu gewinnen. Es ist so die Form geworden, in welcher ein guter Theil der freien Leute den kriegerischen Reiterdienst als Lebensberuf ergriff. Und verhältnismäßig rasch ist es dahin gekommen, dass es Freie, die den Reichskriegsdienst zu Pferde leisteten und als Ritter lebten, aber Niemandes, auch nicht des Königs Lehensmannen geworden wären, wenigstens in Deutschland überhaupt kaum mehr gegeben hat.

Die Masse der freien Leute vermochte jedoch natürlich nicht, sich dem bäuerlichen Beruf, dem persönlichen Betrieb der Landwirtschaft so völlig zu entziehen, wie es der Reiterdienst, der eine ständige Übung voraussetzte, erfordert hätte. Der Ritterstand umfasste also selbstverständlich nur einen Theil, und zwar den relativ geringeren Theil der freien Leute, der auch bei weitem nicht groß genug war, um dem militärischen Bedürfnis allein vollständig zu genügen.

Die Ritterschaft ist denn auch nicht ausschließlich aus dem Schoße des Freienstandes herausgewachsen. Schon in älterer Zeit hatten die Großen

---

Wiener Akademie der Wissensch., phil.-hist. Classe, 40, 447 ff.; H. Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich, in Sitzber. der Wiener Akademie phil.-hist. Classe 102, 235 ff.; O. Zallinger, Ministeriales und Milites, 1878; Die ritterlichen Classen im steierischen Landrecht, in Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschforsch. 4, 393 ff.; Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels 1887.

zum Kriegsdienst in ihrer Vassallität, als Privatsoldaten, auch eine Anzahl ihrer unfreien Leute verwendet, namentlich diejenigen, welche zunächst im Haushalt, in den wichtigeren Ämtern des Hausdienstes, also von vorneherein in der unmittelbaren Umgebung des Herrn beschäftigt waren[1]). Und als es dann zur Bildung des Reiterheeres kam, da haben sowohl der König wie die Großen des Reiches, die als Vassallen von ihm Lehen empfiengen, und dafür eine größere Anzahl von Reitern zum Reichsheer zu stellen übernehmen mussten, auch ihre unfreie militärische Mannschaft für diesen Dienst bestimmt. Im Gegensatz zu den Rittern freien Standes nannte man diese unfreien Leute mit ritterlichem Beruf und entsprechender Lebensweise technisch »ministeriales«, »servientes«, zu deutsch »Dienstmannen«. Der Dienst in einem der bekannten vier Hofämter, als Truchsess, Marschall, Kämmerer oder Schenk, gehörte eben auch weiterhin als charakteristisches Moment zu ihrer rechtlichen Stellung, und andererseits blieb es immerfort dabei, dass diese Ämter grundsätzlich überall nur an ritterliche Personen unfreien Standes übertragen wurden; und zwar an den Höfen des Königs und der vornehmeren Fürsten in zahlreicher Besetzung und mit abwechselnder Dienstpflicht.

Auch diese Ministerialen erhielten in der Folge von ihren Herren Leihegüter zu erblichem Besitz. Es wiederholte sich der Abschichtungsprocess. Aber dieses Dienstgut der Ministerialen galt nicht als eigentliches Lehen. Die Verleihung erfolgte nicht nach Lehenrecht, das Besitzverhältnis stand unter Dienstrecht. Unfreie Leute waren von Hause aus nicht des Lehenrechts fähig.

So umschloss der deutsche Ritterstand schon von Anfang an sowohl freie als unfreie Elemente; im Laufe der Entwicklung aber erlangten die letzteren je länger je mehr das numerische Übergewicht. Die berittene Kriegsmacht des Deutschen Reiches war in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters in fortwährendem Anwachsen begriffen. Diese Vermehrung der deutschen Ritterschaft kam aber nicht aus dem Stand der Freien. In diesem ist die berufständische Gliederung sehr bald eine feste, der Kreis der ritterlichen Geschlechter ein geschlossener geworden. Es ist im Deutschen Reich wohl schon seit den ersten Zeiten nicht leicht mehr vorgekommen, dass ein Freier, dessen Vorfahren als Bauern gelebt hatten, den ritterlichen Beruf ergriff. Vielmehr minderte sich bald überall in rapidem Fortschreiten die Zahl der alten freiherrlichen Geschlechter. Viel rascher und häufiger, als man wohl zu denken geneigt ist, sind diese in jenen kriegerischen Zeiten ausgestorben.

Dagegen wurden noch lange Zeit hindurch immer neue unfreie Leute in großer Zahl von ihren Herren dem ritterlichen Berufe zugeführt. Einen neuen Anstoß dazu gab insbesondere der seit den Tagen Heinrichs I. überhandnehmende Burgenbau. Regelmäßig haben die Burgherren eine Anzahl ihrer unfreien Leute als ritterliche Burgmannschaft »zur Burghut« auf diese kleinen Festungen gesetzt. Aber auch sonst haben nicht nur der

[1]) Gerade diese Leute hießen von Hause aus »vassi« oder »vassalli«, und in der Zeit des fränkischen Reiches wurden sie immer auch neben den freien Lehensleuten unter jener Bezeichnung mitbegriffen. Erst ungefähr seit dem 10. Jahrhundert ist dieselbe auf die letzteren beschränkt worden.

König und die Fürsten ihre unfreie Ritterschaft immerfort vermehrt, sondern auch einfache Edle und ebenso die begüterteren Ministerialen schufen sich aus ihren Eigenleuten durchwegs ein stattliches ritterliches Gefolge, ein reisiges Gesinde.

Es bildete sich so eine jüngere Schicht unfreier Ritterschaft, die wenigstens im südlichen Deutschland als eine zweite Classe minderen Ranges von dem älteren Stande der Dienstmannen streng auseinander gehalten wurde. Ihre gewöhnliche Bezeichnung war schlechtweg »Ritter«, dann »Ritter und Knechte«, »Ritter und Knappen«. Die charakteristische Eigenthümlichkeit dieses Standes lag eben darin, dass sie nur allein zum Kriegsdienst, nicht mehr zugleich zu den ehrenvollen Hofdiensten bei dem Herrn berufen, nicht zugleich Hofbeamte, sondern nichts anderes als Krieger, Ritter waren. Da sie weiter kein Commando mehr hatten, sondern jeder nur mit seinem Schilde dienten, wurden sie, wie insbesondere in Österreich, auch »Einschildige« genannt. Diese Leute erscheinen also gewissermaßen als die gemeinen Soldaten des Mittelalters.

Die Ausbreitung der Unfreiheit in der deutschen Ritterschaft erfolgte aber nicht bloß durch diese Bewegung, die von unten heraufkam. Gerade ungefähr in der Zeit, wo dieselbe allmählich zum Stillstande gelangte, brachte eine andere aus entgegengesetzter Richtung, von oben herab, den Reihen der hörigen Ritterschaft neuen Zuwachs.

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts beginnt in größerem Umfange der Eintritt altfreiherrlicher Personen und Familien in die Ministerialität der großen geistlichen und weltlichen Fürsten, also in den unfreien Stand. Denn wer Dienstmann wurde, musste die persönliche Freiheit verlieren. Es gab in Deutschland keine freie Ministerialität[1]). Diese Erscheinung nahm dann rasch immer stärkere Dimensionen an und setzte sich fort bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Bis dahin war fast überall in Deutschland der freie Ritterstand theils durch Aussterben, theils durch solchen

[1]) Dies ist gegen alte und neue Zweifler (vergl. neuestens Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte v. 9.—14. Jahrh., 2, 201, 202) immer wieder zu betonen. Wären die freien Herren, die in das Ministerialitäts-Verhältnis traten, nicht nothwendig unfrei geworden, so hätte sich unzweifelhaft eine so zahlreiche Classe freier Ministerialen gebildet, dass dieselbe in den Urkunden in aller Schärfe hervortreten müsste, insbesondere in den Zeugenreihen unbedingt von den unfreien Dienstmannen unterschieden worden wäre. Nun stehen aber zwei Thatsachen fest: einerseits, dass die Begriffe »nobiles« resp. »liberi« (vgl. unten S. 42, 43) und »ministeriales«, »Freie« und »Dienstmannen«, in den Quellen stets als gegensätzliche, einander ausschließende Standeskategorien vorkommen, wie das ja auch in dem Reichsweisthum von 1195, auf welches sich Mayer beruft, der Fall ist; andererseits, dass im Verlauf der angegebenen Periode eine Unzahl von Personen, welche vorher stets unter den »nobiles« oder »liberi« genannt werden, von einem gewissen Zeitpunkte ab ebenso regelmäßig schlechthin in der von diesen unterschiedenen Gruppe der »ministeriales« erscheinen. Dem gegenüber kann man nun allenfalls die Möglichkeit zugeben, dass ausnahmsweise ein Edelfreier ein officium oder eine villicatio übernahm, ohne Ministerial zu werden, oder dass ein Ministerial nach seiner Freilassung noch sein Amt beibehielt (vergl. Ficker, Reichshofbeamte, a. a. O. S. 520), ein Fall, der aber wohl noch seltener sich ereignet haben mochte. Der Schluss aber bleibt unbedingt bestehen, dass die ganze Masse jener Edelfreien, die in das Ministerialitäts-Verhältnis traten, d. h. seit einem bestimmten Zeitpunkt nur mehr unter der Bezeichnung Ministerialen auftreten, nicht weiter Freie bleiben konnten, sondern eben unfrei wurden. Vergl. Schröder, D. R.-G., 3, S. 433, Anm. 8, und meine »Schöffenbarfreien«, S. 221.

freiwilligen Standeswechsel bis auf geringfügige Reste zusammengeschmolzen. Die unfreie dienstmännische Ritterschaft stand nun allerorten durchaus im Vordergrund.

In manchen Gegenden war die Freiheit im Ritterstand im 13. Jahrhundert so gut wie ganz verschwunden. So gab es, um mit Beispielen in der Nähe zu bleiben, im Gebiet der heutigen Steiermark schon seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts nur mehr ein freiherrliches Geschlecht, die von Pekach-Peggau, später Grafen von Pfannberg, während noch um die Mitte des Jahrhunderts circa dreißig freiedle Familien urkundlich nachzuweisen sind[1]). Auch im Herzogthum Österreich betrug die Zahl der gräflichen und freiherrlichen Geschlechter insgesammt nicht mehr ein Dutzend, und doch hatte auch dieses Land als Markgebiet von jeher eine besonders zahlreiche Ritterschaft gehabt. Nach einem urkundlichen Zeugnis aus dem Ende des 13. Jahrhunderts betrug die gesammte ritterliche Streitmannschaft, welche das Land zu einer Heerfahrt stellte, dritthalbtausend Mann, d. h. schwergerüstete, eisengepanzerte Krieger[2]); und alle diese Tausende also standen mit Ausnahme einiger weniger Personen im rechtlichen Verhältnis der persönlichen Unfreiheit.

Dieses dienstmännische, bezw. ritterliche Unfreiheitsverhältnis war nun freilich nicht entfernt dem ähnlich, was man als Knechtschaft oder Sclaverei bezeichnet. Es bedeutete nichts weniger als unbedingte schrankenlose Unterordnung unter den Willen des Herrn, und infolge davon absolute Rechtsunfähigkeit. Aber das gehört eben auch durchaus nicht zum Begriff der rechtlichen Unfreiheit. Die Unterwerfung unter eine fremde Gewalt kann auch eine sehr beschränkte sein, der Gewaltunterworfene in weitem Umfang die freie Selbstbestimmung genießen und ebensoweit dann auch Rechtsfähigkeit besitzen wie ein Freier, — ein Unterthänigkeits-Verhältnis ist und bleibt doch rechtlich Unfreiheit, insofern und so lange es nur für den Unterthänigen nicht einseitig, d. h. von seiner Seite gelöst werden kann, und also nothwendig durch Geburt von Geschlecht zu Geschlecht vererbt.

Und solcher Art war in der That das Verhältnis, in welchem auch die dienstmännische Ritterschaft noch im 13. Jahrhundert in Deutschland sich befand. Für den Dienstmann und seine Nachkommen gab es ordentlicherweise keinen andern Weg zur Lösung des rechtlichen Bandes, welches sie an den Herrn knüpfte, als die Freilassung; während der Vassall es grundsätzlich in der Hand hatte, durch Rückgabe, Auflassung des Lehengutes das freie Dienstverhältnis einseitig zu beendigen. Über das dienstmännische Band aber konnte nur der Herr verfügen, und zwar nach völlig freiem Belieben; er konnte seine Herrschaft einfach aufgeben durch die Freilassung oder auch sie auf einen andern übertragen, entgeltlich oder unentgeltlich, tauschweise oder durch Schenkung. Zahllos sind aus allen Perioden des 13. Jahrhunderts die urkundlichen Zeugnisse über den Austausch von Dienstmannen

[1]) Vergl. F. v. Krones, Forschungen zur Verfassungs und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, 1, 34 ff.

[2]) Siehe E. v. Schwind und A. Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte d. deutsch-österr. Erblande i. M.-A., Urk. Nr. 63 v. J. 1281, S. 125. — Vergl. auch Seifried Helbling (Ausgabe v. Seemüller) VI, 13 ff., S. 8 ff.

zweier Herren, insbesondere aus Anlass von Wechselheiraten, oder über den Vertrag, wonach die Kinder aus einer Ehe zwischen zwei Personen, die der Ministerialität verschiedener Herren angehörten, unter diesen letzteren getheilt werden sollten; unter Ausschluss also des Grundsatzes, welcher an und für sich bei solchen Ehen gegolten hätte, dass die Kinder dem Herrn der Mutter zufielen.

So war auch diese ritterliche Dienstbarkeit im gewissen Sinne doch eine Art Leibeigenschaft, und in der That wurde das Verhältnis speciell in Österreich und Steiermark noch im 13. und 14. Jahrhundert in Bezug auf die untere Schicht der Ritterschaft geradezu technisch als »Eigenschaft« bezeichnet. »Eigenmann« heißt hier in den Quellen dieser Zeit im technischen Sinn nur der Ritter, während die unterthänigen Bauern »Hörige« oder »Holden« genannt werden [1]).

Aber freilich, als ein entehrendes, die Menschenwürde beeinträchtigendes Verhältnis wurde diese Unfreiheit darum doch mit nichten angesehen und von dem Einzelnen empfunden. Wohl galt dem Deutschen stets die Freiheit als ein wertvolles Gut; aber auch die Unfreiheit galt nicht als eine Schande. Die Unlösbarkeit eines Pflichtverhältnisses konnte nicht als etwas unerträglich Drückendes oder Entehrendes erscheinen zu einer Zeit, welche auch bei den wichtigsten freien Abhängigkeitsverhältnissen die Erblichkeit hergestellt hatte, und überall eine möglichst weitreichende Stabilität der persönlichen Beziehungen erstrebte; bei einem Volke, welches die Treue, das Beharren in der Pflichterfüllung, das Festhalten an einer persönlichen Verbindung und den daraus entspringenden Verbindlichkeiten bis zur Aufopferung der eigenen Person als die höchste Tugend feierte und krönte. — »Alle Ehre kommt von Treue!«

Im übrigen war auch durch die materielle Gestaltung, welche die ritterliche Dienstbarkeit erfahren hatte, der erniedrigenden Wirkung der persönlichen Unfreiheit fast jede scharfe Spitze abgebrochen worden. Fast alle drückenden Lasten und Pflichten waren schon früh aus dem Inhalt derselben beseitigt, und im wesentlichen nur diejenigen Dienste zurückgeblieben, welche auch die freien Lehensmannen zu leisten hatten. Der Unterschied lag nicht sowohl in der Art als in dem Maß, dem Umfang der Dienstpflicht. Und der ritterliche Dienst und Beruf an sich, wie er für die Freien, die sich ihm zugewendet hatten, die Grundlage einer gesellschaftlich und rechtlich ausgezeichneten Stellung geworden war, hob auch die Unfreien mächtig empor bis zu einem gewissen Grade zur Ebenbürtigkeit, zur rechtlichen Genossenschaft mit jenen.

So wurde in Süddeutschland, und zwar speciell im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet, der Adelsbegriff seit dem 13. Jahrhundert schlechthin auf die Ritterbürtigkeit gegründet. Die Bezeichnung »edel«, »nobilis«, welche bisher nur den freigeborenen Rittern zukam, wurde hier nunmehr auch auf die unfreien Classen, zunächst die Ministerialen, dann ebenso, ja insbesondere auf die niedern Ritter und Knechte ausgedehnt, die manchenorts später sogar technisch auch als »die Edelleute« schlechtweg bezeichnet wurden. Sie alle also, die ritterbürtigen Personen insgesammt, gehörten hier seit jener Zeit zum Adel im rechtlichen Sinne. (Vgl. unten, S. 42, 43.)

[1]) Sogar in Beziehung auf eine vornehme österreichische Ministerialenfamilie (Starhemberg) findet sich der Ausdruck »Eigenschaft« noch in einer Urkunde von 1342 (angeführt bei v. Luschin, Österreich. Reichsgesch. 233, Anm. 6.)

Auch die selbständige, bürgerliche Rechtsfähigkeit ist dann den unfreien Rittern mit der Zeit in wachsendem Umfang zutheil geworden. In dieser Richtung hat insbesondere der Eintritt zahlreicher, freiedler Personen in den dienstmännischen Stand fördernd und beschleunigend gewirkt. Diese behielten nämlich trotz ihres Standeswechsels insbesondere sowohl ihre Lehen bei, als auch den altererbten, freien Familienbesitz, und zwar diesen nach wie vor als unabhängiges Eigenthum. Sie behielten damit auch wie bisher den öffentlichen Gerichtsstand im Landgericht und bald sogar auch ihre alten gerichtlichen Standesprivilegien, wie z. B. die Schöffenbarkeit. Was nun diese altfreien Elemente in der Ministerialität zunächst vermöge ihrer Herkunft als Vorrecht bewahrten, das wurde bald Gemeingut des ganzen Standes. So erlangten noch im 12. Jahrhundert auch die Dienstmannen und überhaupt die unfreien Ritter insgesammt das Recht der Lehenfähigkeit, sie erlangten auch die Gerichtsfähigkeit im Landgericht, sie wurden hier Genossen der freien Herren und erhoben sich damit sogar über die freien Gerichtsleute bäuerlichen Standes.

Was endlich die äußere, materielle Situation und die gesellschaftliche, sowie politische Bedeutung im allgemeinen betrifft, so bestanden freilich innerhalb der unfreien Ritterschaft überaus crasse Gegensätze. Die niederen Kreise, die Masse des Standes, befanden sich durchschnittlich in höchst beschränkten Vermögensverhältnissen, und spielten daher auch im allgemeinen im Leben nur eine ziemlich untergeordnete Rolle.

Vielfach waren die hörigen Zinsbauern vermöglicher als solche Ritter. Ein österreichischer Dichter aus dem Ende des 13. Jahrhunderts weiß als etwas alltägliches zu melden, dass Ritter, deren so mancher nichts hatte, als »viel Kinder und die liebe Noth«, ihre Töchter an Bauern zur Ehe gaben mit »großem Gut« und »hochfährtigem Muth«[1]).

Die große Zahl dieser Ritter, welche als Burgmannen dienten, hatte zumeist nicht einmal einen rechten eigenen Wohnsitz. Sie lebten innerhalb der Ringmauern der betreffenden Burg, vielfach nur in ölzernen Baracken, wie aus bayerischen Landfrieden von 1244 und 1256 hervorgeht, welche vorschreiben, dass wegen Landfriedensbruchs durch Raub, der von Burgleuten ausgieng, in gewissen Fällen das Haus des Schuldigen ejiciatur de castro et exuratur (so sol man das haus auz der burch werfen und sol ez brennen)[2]).

Dagegen gestaltete sich die Lage der oberen Schichten, der eigentlichen Ministerialität, insbesondere seit dem 12. Jahrhundert, infolge der diesem Stande zugewendeten besonderen Gunst der großen Herren, immer glänzender, so dass die vornehmeren dienstmännischen Geschlechter am Ende durchschnittlich an Besitz, Macht, politischem Einfluss auch dem gewöhnlichen, freien Lehensadel weit überlegen waren, d. h. denjenigen freiherrlichen Familien, welche nicht wieder, etwa durch den Besitz eines Staatsamtes, insbesondere des Grafenamtes, eine besondere Unterlage für ihre öffentliche Stellung besaßen. Für die andern konnte somit der Eintritt in die Dienstmannschaft eines mächtigen Fürsten nur einen Vortheil bringen. Die recht-

[1]) Seifried Helbling, VIII, 217 ff., S. 192. Vgl. auch v. Luschin, Österr. Reichsgesch. S. 217, Anm. 1.

[2]) Quellen und Erörterungen zur deutschen und bayerischen Geschichte, 5, 80 und 143.

liche Erniedrigung, die solcher Standeswechsel, das Aufgeben der Freiheit bedingte, wurde durch die damit verbundene, äußerliche Erhebung reichlich aufgewogen.

Die Bedeutung der sogenannten Reichsdienstmannen in der staufischen Zeit — sie erreichte ihren höchsten Stand unter Heinrich VI. — beschreibt Ficker mit folgenden Worten: »Sie waren am Hofe vorzugsweise als ständige Räthe des Herrschers, wir finden sie als Vormünder und Erzieher unmündiger Könige, als Führer kaiserlicher Heere, als Gesandte, beauftragt mit der Vermittlung der wichtigsten Staatsgeschäfte; sie verwalteten in Deutschland den Besitz des Reiches und des kaiserlichen Hauses, werden als Boten oder Statthalter nach Italien gesendet. Es ist fast kein wichtiges Ereignis dieser Zeit, in welchem nicht der Name des einen oder des andern von ihnen genannt würde«[1]).

Und entsprechend war die Stellung, welche die Ministeralität der Bischöfe, Herzoge und anderer geistlicher und weltlicher Fürsten am Hofe und im Lande einnahm. Eine sprechende Illustration der Machtstellung, wie sie z. B. die österreichischen Dienstmannen genossen, bilden die überlieferten Zahlen der Contingente, welche die Einzelnen aus ihnen zu Ende des 13. Jahrhunderts zum Landesaufgebote zu stellen hatten, also aus ihrer unfreien ritterlichen Mannschaft zu bilden vermochten. Die Herren von Kuenring, das mächtigste Geschlecht, führten allein 300 Panzerreiter dem Herzog zu, andere 200 oder 100 Mannen u. s. w.[2]) Und solcher Macht entsprach der Glanz des gesellschaftlichen Auftretens. Als ungefähr um das Jahr 1300 Herr Leutold von Kuenring einmal von Steiermark nach Österreich reiste, bildeten, wie erzählt wird, mehr als 30 Ritter das Ehrengeleite seiner Gemahlin, welche auf seidenen Kissen, herrlich gekleidet, in einem Prachtwagen ruhte[3]).

Bei alledem blieb aber doch während des ganzen 13. Jahrhunderts auch für diese großen Reichs- und Landesministerialen der Gedanke der persönlichen Unfreiheit lebendig und behielt seine rechtlich trennende Kraft. Als Kaiser Heinrich VI. im Jahre 1195 den Reichstruchsess (dapiferum et ministerialem suum) Markwald von Anweiler zum Markgrafen von Ancona und Herzog von Ravenna erhob, erfolgte eine förmliche Freilassung desselben (libertate donavit)[4]).

Wie auch diese vornehmsten Dienstmannen immer noch von den Freiherren streng unterschieden wurden, zeigt beispielsweise auch ein Spruch Herrn Walthers von der Vogelweide an den Landgrafen von Thüringen, der mit den Worten beginnt:

»Swer an des edeln lantgrâven râte si
durch sîne höfescheit, er sî dienstmann oder frî.«

Immerfort bestand auch die Unebenbürtigkeit zwischen Dienstmannen und freien Personen zur Ehe. In Österreich wurde z. B. im Jahre 1267

[1]) J. Ficker, Die Reichshofbeamten, a. a. O., 448.
[2]) Vgl. Seifried Helbling, an der oben S. 36 Anm. 2 angegebenen Stelle.
[3]) Fontes rer. Austr., Diplomataria et Acta. 3, 612.
[4]) Chronicon Ursperg. ad 1195. Mon. Germ. SS. 23, 364. Vgl. auch Ficker, Reichshofbeamte, a. a. O. 519.

aus Anlass einer Heirat Heinrichs von Kuenring mit einer Gräfin von Neuenburg ausdrücklich die Fortgeltung des Grundsatzes proclamiert, dass die Kinder aus einer solchen Missheirat der »ärgern Hand« zu folgen haben, und kein Erbrecht gegenüber dem freigebornen Elterntheil besitzen sollten[1]).

Bei dieser Erscheinung nun wollen wir innehalten, bei der an sich befremdlichen und nach dem Gesagten doch unschwer begreiflichen Thatsache, dass vorübergehend seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts fast der gesammte deutsche Ritterstand, der deutsche Adel, die Blüte der Nation, man kann sagen bis auf Ausnahmen sich im Verhältnis persönlicher Unfreiheit befunden hat.

Wir wollen den Weg nicht mehr verfolgen, der in umgekehrter Wendung später allmählich die Ritterschaft insgesammt, auch die niedrigsten Schichten derselben, ausnahmslos zur persönlichen Freiheit emporgeführt hat. Um es nur mit einem Worte anzudeuten: Für die oberen Classen verlor sich schon bald mit den letzten merklichen Wirkungen der Unfreiheit von selbst einfach auch das Bewusstsein derselben. Für die große Masse aber schwand sie erst am Schluss des Mittelalters, als es Regel wurde, auch die militärischen Dienste um Geld zu kaufen. Wie die Ausbildung der Geldwirtschaft in den Städten schon im 12. und 13. Jahrhundert für den Bürgerstand die principielle Anerkennung der Freiheit mit sich geführt hat — »Stadtluft macht frei« — so hat auch dem deutschen Kriegerstand erst wieder das Durchdringen derselben in der Territorial-Staatsverwaltung die Fessel der persönlichen Unfreiheit abgestreift. Auf diesen letzten Abschnitt in der Rechtsgeschichte des Ritterstandes wollen wir aber, wie gesagt, nicht weiter eingehen.

Wir wollen vielmehr von dem erreichten Punkte aus den Fuß unmittelbar auf das Gebiet der mittelalterlichen Litteraturgeschichte setzen. Nirgends spiegeln sich die Lebensverhältnisse der Ritterschaft, auch die Standesverhältnisse und ihre Wandelung, anschaulicher wieder als in der gleichzeitigen Dichtung. Die Dichter in der mittelalterlichen Blütezeit unserer Litteratur waren Ritter, und die Helden der alten Sagen wurden in den großen Volks- und Kunstepen dieser Periode zu Rittern gemacht. Die Vorstellungen von den Standesverhältnissen derselben hatten sich eben fortwährend den jeweiligen Zeitverhältnissen angepasst. Die Sänger und Dichter haben ihre Stoffe stets bis zu einem gewissen Grade in das Kolorit ihrer Zeit getaucht, insbesondere die Personen in die Tracht des Zeitalters gesteckt.

Die Recken, die an der Seite der Könige als ihre Begleiter und Helfer auftreten, waren im Sinne der ältesten Lieder jedenfalls Gefolgsleute, Degen, Gesinde. Sie wurden dann in der Vorstellung des Volkes zu Vassallen und schließlich mehr und mehr als Dienstmannen gedacht. Das sind juristisch scharf getrennte Kategorien, welche nicht verwechselt oder vermengt werden dürfen, wie das allzu oft geschieht. Insbesondere musste so das besprochene Vordringen des Ministerialenstandes gegenüber der freien Vassallität naturgemäß auch in der Dichtung seinen Ausdruck finden.

So bildet einerseits die poetische Litteratur des Mittelalters eine bedeutsame Quelle für die rechtsgeschichtliche Forschung auf dem Gebiet der Standesverhältnisse. Andererseits müssen aber auch umgekehrt die Ergebnisse dieser Forschung wieder als ein wichtiges Hilfsmittel der Erklärung für

[1]) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, 27, 271.

jene Dichtungen anerkannt werden. An den Maßstab gehalten, den sie gewähren, kann die Schilderung der Standesverhältnisse der Helden in einem bestimmten Gedicht vielfach gewisse verläßliche Anhaltspunkte abgeben für die kritische Beurtheilung sowohl der äußern Entstehungsverhältnisse desselben, der Entstehungsgeschichte des Werkes, wie der inneren Entwicklung des behandelten Sagenstoffes, der Sagengeschichte selbst.

Ganz besonders fruchtbar erweist sich nun, wie mir scheint, ein solcher Vergleich für unser größtes Volksepos, das Nibelungenlied. In der That hat auch die Kritik bereits an einzelnen Punkten die Darstellung der Standesverhältnisse gewisser Personen in demselben zu verwerten versucht. So neuerlich insbesondere Emil Kettner in seinem Buch »Die österreichische Nibelungendichtung« (1897), und Wilmans in seiner Kritik desselben in den »Göttingischen gelehrten Anzeigen« (1898).

Meinerseits möchte ich mir nun nur gestatten, in aller Kürze auf eine Reihe von Momenten hinzuweisen, welche von dem angedeuteten Standpunkte aus dem Auge des Rechtshistorikers sich aufdrängen und vielleicht zur Lösung der schwierigen Fragen des »ewigen« Nibelungenproblems mit in Betracht kommen können. Leider geht es an diesem Orte nicht an, auch den Stand dieses Problems im einzelnen auseinanderzulegen, wodurch freilich erst der Hintergrund gewonnen würde, von dem aus die folgenden Ausführungen und ihre Ergebnisse ins rechte Licht treten könnten.

Die Gesammtwahrnehmung, zu welcher alle einzelnen Beobachtungen sich vereinigen, läßt sich mit einem Worte dahin ausdrücken, daß das Gedicht in der vorliegenden Gestalt eine überraschend weitreichende und tiefgreifende Einwirkung jener Zeit aufweist, in welcher die dienstmännische Unfreiheit bereits das sozusagen normale Standesverhältnis der deutschen Ritterschaft geworden war. In auffälliger Schärfe zeigt sich der Wiederschein von rechtlichen Entwicklungen und Gestaltungen, die gerade seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts in dem Kreise des Ritterstandes hervortreten.

Unter den Hauptpersonen unseres Nibelungenliedes, denjenigen, welche in dem einleitenden Personenverzeichnis (Ausgabe von Lachmann, Strophe 9, 10) als die besten Recken des burgundischen Hofes aufgezählt werden, sind nur zwei, die nicht als königliche Ministerialen charakterisiert, beziehungsweise aufgefaßt sind: die beiden markgrafen Gero und Eckewart[1]), die aber bezeichnenderweise keineswegs etwa an der Spitze der Liste stehen[2]).

Die Mehrzahl: fünf Personen, Dankwart, Ortwin von Metz, Hunolt, Sindolt und Rumolt, sind schon durch die ihnen zugetheilten Stellungen als Marschall, Truchseß, Kämmerer, Schenk und Küchenmeister, deren Obliegenheiten wir sie auch in gewöhnlicher Weise verrichten sehen (vgl. Str. 719, 720, 743, auch 1561 ff., 1585 ff., 1674), als Ministerialen, sohin als unfreie Ritter gekennzeichnet. Dazu tritt außerdem ein directer Beweis für diese Auffassung, auf den uns noch die folgenden Erörterungen zurückführen werden.

Es bleiben noch Volker von Alzei und Hagen von Tronje.

Volker nun erscheint zunächst wiederholt als Bannerträger der Burgunder, immer in Gesellschaft der erwähnten fünf Hofbeamten und durchaus wie ein

[1]) Vgl. unten S. 45 Anm. 1.

[2]) Auffallend ist, daß diese beiden Vertreter des nicht-dienstmännischen Adels am burgundischen Königshofe gerade als Markgrafen und nicht einfach als Grafen hingestellt werden.

Gleicher von ihnen (Str. 161, 171, 195). Später, in den letzten großen Kampfscenen an Etzels Hof sagt Hagen einmal preisend von ihm zu König Gunther: »er dienet willeclîche dîn silber und dîn golt« (Str. 1943); er bezeichnet also Volker als einen dienenden Mann.

Dazwischen endlich findet sich nun aber da, wo die Rüstung der Burgunder zum Zuge ins Hunnenland beschrieben wird, eine Stelle, welche eine förmliche Vorstellung Volkers in Bezug auf seinen Stand und Rang enthält: Sie lautet mit der vorausgehenden Strophe:

Dô hiez von Tronje Hagne Dancwart den bruoder sîn
ir beider reken ahzec füeren an den Rîn.
die kômen riterlîche: harnasch unt gewant
fuorten die vil snellen in daz Guntheres lant.

Dô kom der kuene Volkêr. ein edel spilman,
zu der hovereise mit drîzec sîner man:
die heten sölech gewaete, ez möhte ein künec tragen.
daz er zen Hiunen wolte, daz hiez er Gunthere sagen.

Wer der Volkêr waere, daz wil i' uch wizzen lân.
er was ein edel hêrre: im was ouch undertân
vil der guoten recken in Burgonden lant.
durch daz er videlen konde, was er der spilman genant.
(Str. 1415—1417.)

Man hat nun gefunden, dass diese Angaben in unvereinbarem Widerspruche stünden mit den obenerwähnten Worten Hagens über Volkers Dienstbarkeit und auch anderen Bemerkungen, die sonst in dem Gedichte über ihn vorkommen. Während aus diesen hervorgehe, dass Volker offenbar einen tieferen Rang hatte als Hagen und Dankwart, erscheine er nach jener letztcitierten Stelle »diesen ebenbürtig, als ein edler Freiherr, der viele Dienstmannen hat«, »fast wie ein Fürst über viele gute Recken herrscht« [1]). Man erblickt hierin eine Correctur der älteren Darstellung von Seite des jüngsten Bearbeiters. Dieser habe eine Standeserhöhung Volkers vorgenommen, weil ihm »der Spielmann als Fürstengenoss unbehaglich« war.

Demgegenüber ist nun auf alle Fälle zu constatieren, dass die beliebte Interpretation der ganzen Stelle auf lauter unzutreffenden Voraussetzungen beruht. In ihr liegt nichts, was den freiherrlichen Stand für Volker erweisen müsste oder könnte.

Vor allem: die Bezeichnung »edel herre« kann ihn nicht bezeugen. Sie kann ganz ebensogut und will hier sicherlich auch nichts anderes besagen, als dass Volker ein Mann von ritterlicher Herkunft war, der auch den Ritterschlag bereits empfangen hatte. (Vgl. Str. 1647, V. 4.) Für beide Ausdrücke, »edel« und »Herre«, beginnt mit dem 13. Jahrhundert ein Wandel im Sprachgebrauche.

»Edel«, »nobilis«, wurde seither, wie wir wissen, speciell im Entstehungsgebiete des Nibelungenliedes, gemeinsames Standesprädicat für alle, auch die unfreien Ritterbürtigen [2]). In Norddeutschland freilich, im sächsischen

[1]) Kettner, a. a. O., 148 ff.; Wilmans, a. a. O., S. 32 ff.

[2]) Vgl. des näheren Ficker, Heerschild 140 ff.; V. Hasenöhrl, Österr. Landesrecht, 71. 84; Zallinger, Ministeriales und Milites 42, und insbesondere: Die ritterlichen Classen im steier. Landrecht, a. a. O. 400 ff.

Rechtsgebiete, wurde die alte Beschränkung auf die freigeborenen Ritter festgehalten — in Süddeutschland anscheinend ausnahmsweise auch in der Schweiz[1]). Für die Interpretation des Nibelungenliedes kann aber doch einzig und allein der bayerisch-österreichische Sprachgebrauch maßgebend sein. Im Gebiete dieses Sprachgebrauches wurden die Ritter freier Geburt in der Folge, wenn sie den Dienstmannen gegenübergestellt sind, regelmäßig einfach als »Freie«, »liberi«, »barones« bezeichnet. »Grafen, Freie, Dienstmannen« lautet hier die gewöhnliche Ordnung im 13. Jahrhundert. Recht bezeichnend ist die Reihenfolge, die sich einmal im Ortnit findet: »fürsten, grâven, frîen und edele dienstman.« (V. 35.) Im Nibelungenliede selbst erscheint für den Standesgegensatz zur ritterlichen Eigenschaft (Unfreiheit) der Ausdruck: »adelfrî« (Str. 771, V. 1).

Und andererseits, was die Bezeichnung »herre«, »dominus« betrifft, so fand dieselbe gleichfalls seit dem Ende des 12. Jahrhunderts eine neue Anwendung; seitdem nämlich die strenge Scheidung zwischen Rittern und Knappen als zwei Graden innerhalb des wie ein großer Orden aufgefaßten Ritterstandes auch in Deutschland durchdrang; eine Unterscheidung, die auch unserem Nibelungenlied bereits, wie viele Stellen zeigen, sehr wohl bekannt ist. (Str. 32, 33, 34, 1376, 1447, 1513, 1527.) »Herr wurde nun zum Ehrentitel, zum Vorzugsprädicat für alle jene Personen, ganz gleichviel, ob freier oder unfreier Geburt, welche durch den Ritterschlag den höheren Rang, die Ritterwürde erhalten hatten. »Edel herre« bedeutet darnach speciell in Süddeutschland nicht mehr so viel wie »Freiherr«; es bildet vielmehr den Gegensatz von »edel knecht« (Knappe) und sagt ebenso wie dieser Ausdruck gar nichts über die persönliche Freiheit oder Hörigkeit[2]).

Ferner: daſs Volker 30 Mann zur Heerfahrt stellt und vielleicht über noch mehr gebietet, beweist noch weniger etwas für seinen freiherrlichen Stand. Wir haben früher die Heerescontingente der österreichischen Ministerialen kennen gelernt, die noch ganz andere Ziffern aufwiesen.

Am allerwenigsten aber läſst sich endlich dafür geltend machen, daſs er Hagen und Dankwart wie ebenbürtig zur Seite gestellt erscheint. Gerade dieser Umstand, und daſs die Beiden ihm doch noch vorangesetzt werden, und eine größere Zahl von Rittern führen — zusammen 80 Mann — spricht im Gegentheil unmittelbar und unzweideutig für Volkers dienstmännischen Stand. Dieses Moment fällt für die ganze Auslegung unserer Stelle geradezu entscheidend ins Gewicht; denn das ist eben wieder ein Irrthum in der herrschenden Vorstellung, daſs Hagen und sein Bruder selbstverständlich als freie Herren angesehen werden müssen.

Von Dankwart haben wir bereits gesprochen. Fassen wir endlich auch noch Hagen ins Auge. Da kann nun gar kein Zweifel bleiben, daſs derjenige Bearbeiter, der den Stoff zuletzt gestaltet hat, der Hagens Bruder zum Marschall gemacht, oder vielleicht richtiger: der Hagen den Marschall Dankwart zum Bruder gegeben, — daſs er auch diese uralte Figur der Sage in seinem Geiste, mit Rücksicht auf die ihm vor Augen stehende Gesellschaftsordnung, in den unfreien, dienstmännischen Stand versetzt hatte.

[1]) Vgl. auch A. Schulte, Die Standesverhältnisse der Minnesänger, in Zeitschr. f. deutsches Alterthum 39, 189 ff.

[2]) Vgl. Schröder, D. R. G., 3. Aufl., S. 441, 442.

Freilich an einigen Stellen des Gedichtes haben sich noch Spuren der alten Stellung Hagens in der Sage erhalten. Högni ist in der Edda Gunthers Bruder, und so erscheint Hagen noch im Nibelungenlied mehrmals als »Mage«, Blutsfreund des Königshauses. Kriemhild nennt ihn so in der verhängnisvollen Unterredung, wo sie ihm Siegfrieds Geheimnis, dessen verwundbare Stelle, verräth: Si sprach: dû bist mîn mâc, sô bin ich der dîn (Str. 841, vgl. 836, 844); ebenso ein anderesmal König Giselher (Str. 1073)[1]. In der Regel aber ist diese Zugehörigkeit Hagens zur königlichen Sippe in unserem Liede vollständig verwischt. Aus dem »Magen« ist ein »Mann« der Könige geworden. Das beste Beispiel bildet seine eigene Antwort auf Kriemhilds Frage, wie er es wagen durfte, ins Hunnenland zu reiten und ihr unter die Augen zu treten, wer denn nach ihm gesendet habe:

»Nâch mir ensande niemen, sprach dô Hagene.
man ladete her ze lande drîe degene:
die heizent mîne herren, sô bin ich ir man.
deheiner hovereise bin ich selden hinder in gestân.«
(Str. 1726.)

Dieses »man« aber bedeutet soviel als Dienstmann, nicht etwa Lehensmann. Das wird aus einer anderen Stelle schlagend offenbar, auf die wir demnächst einzugehen haben werden.

Allerdings hat der Bearbeiter Hagen nicht direct ein bestimmtes Hofamt zugetheilt, ebensowenig wie Volker. Er trug doch wohl Scheu davor, jener wichtigsten aus der alten Sage stammenden Gestalt damit einen ganz neuen, der Tradition fremden Zug zu verleihen. Auch die Figur Volkers ist ja in der Sage bekanntlich älter als alle fünf in unserem Nibelungenlied als Hofbeamten genannten Personen. Volker erscheint auch in der sächsischen Thidrekssage, während diese von den letzteren keinen, auch nicht Dankwart, kennt.

Übrigens ist aber doch ganz augenscheinlich, dass Hagen in unserem Liede nach Stand und Rang vollkommen auf gleiche Stufe gestellt ist, wie sein Bruder Dankwart. Erscheinen ja auch beide als gemeinschaftliche Herren des Hausbesitzes. (Vgl. Str. 1415 oben S. 42.)

Ganz besonders beachtenswert ist nun aber noch eine Stelle, welche auf die Vorstellung des betreffenden Bearbeiters von der rechtlichen Lage Hagens noch ein schärferes und höchst interessantes Streiflicht wirft[2]. Als Kriemhild nach der Hochzeit Worms verlassen soll, da verlangt sie, dass die Brüder vorher mit ihr das Erbe, Land, Burgen und Leute theilen. Die Könige erklären sich gegen Siegfried auch bereit dazu; dieser jedoch will verzichten. Dagegen meint Kriemhild: Wenn er auch sonst ihres Erbes entrathen wolle, der »Burgonden degene« seien so gering nicht anzuschlagen, dass nicht auch er sich freuen müsste, sie für sich und sein Land zu gewinnen: jâ sol si mit mir teilen mîner lieben bruoder hant; worauf Gernot erklärt:

[1]) Vgl. außerdem Str. 1142, 1143ff. Ebenso wird Ortwin, der Neffe Hagens, gelegentlich als Verwandter des Königshauses bezeichnet. So von Gunther, Str. 504: Und saget Ortwine, dem lieben neven mîn u. s. w.

[2]) Auch Kettner, S. 145, hat dieselbe als merkwürdig bezeichnet, aber nicht erklärt.

»— — nu nim dir swen du wil.
die gerne mit dir rîten, der vindest du hie viel.
von drîzec hundert recken wir geben dir tûsend man:
die sîn dîn heimgsinde — —« (Str. 641, 642.)

Daſs dieſe tauſend Mann, welche Kriemhild als ihre Heimſteuer, als ererbtes Heimgeſinde mit ſich in Siegfrieds Reich führen will, im Sinne der Zeit als dienſtmänniſche, beziehungsweiſe unfreie Ritterſchaft gedacht werden müſſen, ſteht, zumal die ganze Scene in der vorliegenden Faſſung zweifellos jüngſten Urſprunges iſt, völlig außer Frage[1]).

Kriemhild trifft alſo ihre Wahl und dieſe fällt — es iſt das ſichtlich ein wohlberechneter Zug — zuvörderſt auf Hagen und ſeinen Neffen Ortwin mit der ganzen Sippe. Hagen weiſt dieſen Ruf nun freilich aufbrauſend zurück; aber wie motiviert er ſeine Weigerung?:

Er sprach: »jan' mac uns Gunther zer ·· ɔrlde niemen gegeben« (Str. 643.)

»Ander iwer gesinde daz lât iu volgen mite,
want ihr doch wol bekennet der Tronegaere site:
wir muezen bî den künigen hie ze hove bestân.
wir suln in langer dienen den wir alher gevolget hân.« (Str. 644.)

Alſo nicht auf ſeine und ſeines Hauſes Freiheit beruft er ſich, vielmehr auf eine ſpecifiſche Dienſtpflicht, durch welche ſie nur an den König ſelbſt, den jeweiligen Herrſcher und deſſen Hof geknüpft waren. Auch ſie haben zu dienen, — Hagen bekennt ausdrücklich ſeinen dienſtmänniſchen Stand, und man denke auch nur an Dankwarts Marſchallsamt — aber niemand anders als dem König, nirgend anders als am königlichen Hof.

Ich möchte nun glauben, daß dieſe Charakteriſtik kein reines Phantaſieſtück iſt, daſs ſich darin vielmehr wieder eine Thatſache des zeitgenöſiſiſchen Rechtslebens abſpiegelt. Gerade wieder ſeit dem Beginn des 13. Jahrhunderts tritt nämlich in den Quellen jene bekannte Auffaſſung hervor, daſs die im Dienſt des Königs ſtehenden Hofbeamten und Miniſterialengeſchlechter nicht ſowohl dem König als Privatmann, alſo ſeiner privaten Heerſchaft unterſtünden, ſondern gewiſſermaßen eine Zubehör der Krone bildeten. Dieſer Gedanke iſt es, der in der Bezeichnung »Reichsdienſtmannen«, »ministeriales imperii« zum Ausdruck kam[2]), und es erſcheint naheliegend, daſs unter Umſtänden eine Unterſcheidung zwiſchen ſolchen Reichsdienſtmannen und Dienſtmannen des königlichen Hauſes ſich ergeben konnte.

Eine analoge Unterſcheidung konnte dann auch unter der Miniſterialität eines Landesfürſten ſich geltend machen, und thatſächlich hat dieſer Gegenſatz beiſpielsweiſe gerade in Öſterreich am Ausgang des 13. Jahrhunderts große Bedeutung erlangt: als die Habsburger die hörige Ritterſchaft ihres Hauſes mit ſich ins Land brachten, und wie namentlich Albrecht I. in politiſchen

[1]) Anders, wenn es in der Folge Str. 645 vom Markgrafen Eckewart heißt: »der volgete Kriemhilde dan«. Dieſer ſchloſs ſich freiwillig dem Gefolge an; er darf auch keineswegs wegen Str. 508 mit Kettner, S. 170, 175, als Hofbeamter aufgefaſst werden. Er unterſtützt hier einfach die königlichen Perſonen in der Freigebigkeit gegen die burgundiſchen Boten. Ein Graf oder Markgraf als gewöhnlicher, dienſtthuender Hofbeamter iſt ſchlechterdings ausgeſchloſſen. Da könnte jedenfalls nur an eine Ehrenſtellung als ſogenannter Erzbeamter gedacht werden. Vgl. übrigens auch Str. 1223.

[2]) Vgl. Ficker, Reichshofbeamte, a. a. O., 525 ff., 531.

Dingen sich hauptsächlich auf diese stützten. Diese Haltung hat bekanntlich in hohem Grade den Unwillen der Landesministerialität erregt, der Dienstmannen, oder wie man damals schon sagte, Dienstherren, »die zum Lande gehörten«, d. h. dem jeweiligen Landesherren zufielen, und bei diesen eine sehr gereizte Stimmung gegen jene eingewanderten habsburgischen Hausdienstmannen, »die Schwaben«, hervorgerufen.

Fassen wir nun die bisherigen Feststellungen zusammen, so ergibt sich: Die Verkleidung, in welcher die burgundischen Helden in unserem Nibelungenlied sich zeigen, entstammt im allgemeinen sichtlich erst der Tracht aus der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts. Keiner frühern Zeit hätte wohl eine Schilderung des Königshofes und Darstellung der Sage entsprochen, in welcher der erste Platz und die führenden Rollen durchwegs den dienstmännischen Hofbeamten zugewiesen sind, und selbst eine Gestalt wie Hagen in diesen Kreis gerückt wurde. Alle Elemente dieser Schilderung und Darstellung müssen demnach wohl ausnahmslos erst der jüngsten Schicht der Dichtung zugerechnet werden. Für eine genauere Altersbestimmung ergibt sich dann wenigstens ein terminus a quo von unserem Standpunkt her aus der Einführung des Küchenmeisters Rumolt[1]), bezw. aus der Einführung Rumolts als Küchenmeister[2]). Das Hofamt des Küchenmeisters wurde nämlich zuerst am deutschen Kaiserhof durch Philipp von Schwaben, vermuthlich im Jahre 1202 als Abspaltung vom Truchsessenamt selbständig errichtet[3]).

Zu demselben Resultate, in Bezug auf die Entstehungszeit, gelangen wir nun aber weiter auch noch für ungleich wichtigere Elemente des Gedichts, welche nicht bloß sozusagen zur Scenerie oder zur äußern Einkleidung der Begebenheiten, sondern zur Handlung selbst gehören, und zwar sehr wesentliche Bestandtheile derselben bilden, darunter solche, von denen man bisher durchwegs angenommen hat, dass sie doch aus einer relativ älteren Phase der Sagenentwicklung herrühren.

Es handelt sich geradezu um ein Grundmotiv der Dichtung und seine ganze unmittelbare Entfaltung.

Als der eigentliche Keim des tragischen Verhängnisses, aus welchem in langer Verkettung herauswächst Siegfrieds Tod und der Nibelungen Noth, erscheint in der vorliegenden Gestalt der Sage unbedingt die Standeslüge Siegfrieds zu Brunhild auf dem Isensteine[4]). Mit Hagen und Dankwart hat er König Gunther auf der Brautfahrt dahin begleitet und wird von Brunhild, die von den Ankömmlingen ihn allein erkennt, und ihre stille Hoffnung auf ihn richtet, zunächst bewillkommt. Er aber lehnt die Ehre des ersten Grußes ab und weist sie zurücktretend an Gunther: »wan der ist mîn herre; er gebot mir her zu folgen, hätte ich es ihm verweigern können, ich würde es gerne unterlassen haben« (Str. 399, 401). Und Brunhild erwiedert: Ist er din herre, unt bistu

---

[1]) Darauf ist schon von Rich. Schröder, D. R.-G. 3. Aufl. 481, Anm. 1, hingewiesen.

[2]) Vgl. Wilmans, a. a. O., S. 33.

[3]) Vgl. Ficker, Reichshofbeamte a. a. O., S. 473, 483.

[4]) Vgl. Wilmans, in Zeitschrift f. deutsch. Alterthum 3[6], Anzeiger S. 76, 79; Nagl und Zeidler, Deutsch-österreichische Litteraturgeschichte S. 78.

sîn man, gut, so will ich mit ihm kämpfen u. s. w. (402). Unmittelbar darauf nennt auch Hagen Gunther seinen Herrn, wie er an zahlreichen Stellen des Gedichts umgekehrt auch dessen Mann genannt wird[1]). Siegfried simuliert demnach offenbar dasselbe Verhältnis zum Könige, in welchem Hagen und Dankwart nach der Auffassung des betreffenden Dichters wirklich standen. Die Stelle kommt also auch für die Standesfrage in Bezug auf Hagen und Dankwart noch entscheidend in Betracht.

Es fragt sich nun: auf welches Verhältnis sind die Ausdrücke »Herr« und »Mann« hier zu deuten?[2]) An und für sich können sie allerdings ebensogut den Lehensherren und freien Lehensmann, wie den Dienstherren und Dienstmann, bezw. ritterlichen Eigenmann bezeichnen. Aber es ist kaum zu begreifen, wie man auch für diese Stelle nicht selten die erstere Bedeutung hat annehmen können[3]). Hier ist die Beziehung auf das Lehensverhältnis durch alles Folgende schlechterdings ausgeschlossen. Mit vollster Klarheit zeigt es sich, dass das unfreie, ritterliche Dienstverhältnis gemeint ist. Im Verlauf der Dichtung sagt es Brunhild wahrlich oft und deutlich genug, wie sie die unerwünschten Worte Siegfrieds verstanden hat, dass sie ihn daraufhin für einen eigenhörigen Dienstmann hält. So beim Hochzeitsmahl:

»umbe dîne swester ist mir von herzen leit.
die sihe ich sitzen nâhen dem eigenholden dîn:
daz muoz ich immer weinen, sol si alsô verderbet sîn.« (Str. 574.)

Dann, wo sie König Gunther zur Einladung Siegfrieds und Kriemhildens nach Worms bewegen will:

Nu dâht ouch alle zîte daz Guntheres wîp:
»wie treit et alsô hôhe vrou Kriemhilt den lîp?
nu ist doch unser eigen Sîfrit ir man:
er hât uns nu vil lange lützel dienste getân.« (Str. 667.)

Sie nimmt durchaus keinen Anstand an der glänzenden, fürstlichen Stellung des vermeintlichen Eigenmanns; sie hält nur dafür, dass wohl kein solcher Siegfried darin noch überbieten könnte:

»Swie hôhe rîche waere deheines küniges man,
swaz im gebüte sîn herre, daz sold' er doch niht lân.« (Str. 671.)

und:

— —. Prünhilt die künegîn
gedâht' daz eigenholde niht rîcher kunde sin. (Str. 746.)

Weiter dann im Streit mit Kriemhild thut sie die entscheidende Äußerung:

»Unt dâ er (Gunther) mîne minne sô ritterlîch gewan,
dô jach des selbe Sîfrit, er waere 's kuniges man.
des hân ich in für eigen, sît ih 's in hôrte jehen.«
(Str. 764.)

[1]) Vgl. oben S. 44 und unten S. 48 Anm. 1.

[2]) Vgl. Lichtenberger, Le poèm et la legende des Nibelungen, Paris, 1891, S. 166, und Fr. Zarncke, Beiträge zur Erklärung und Geschichte des Nibelungenliedes in: Berichte der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, phil.-hist. Kl. 8 (1857), 230 ff.

[3]) So z. B. Lichtenberger a. a. O. und noch neuestens Nagl und Zeidler, Deutsch-österreichische Litteraturgeschichte, a. a. O.

Hier haben wir also die maßgebende Interpretation des Wortes »Mann« in jener Scene auf dem Isenstein aus Brunhilds Munde, und somit auch authentischen Aufschluss darüber, was es heißt, wenn an so vielen Stellen des Gedichts auch andere der hervorragendsten Helden, Hagen, Dankwart, Ortwin, Hunolt, Sindolt, alle mit dem gleichen Ausdruck »kuneges man« bezeichnet werden[1]). (Vgl. oben S. 44.) »Mann« bedeutet nach dem Sprachgebrauch unseres Nibelungenliedes in solcher Beziehung auf einen Ritter in dienender Stellung überall schlechtweg so viel als Eigenmann.

In den folgenden grimmigen Reden endlich, welche die Königinnen während des Waffenspiels und beim Kirchgang wechseln, werden immer wieder die schärfsten Bezeichnungen der Leibeigenschaft für Siegfried und Kriemhilde gebraucht:

»Wie heten sô geworben die edelen bruoder mîn
daz ich eigenmannes wine solde sîn?« Str. 765.)

»Und nimet mich immer wunder, sît er dîn eigen ist,
unt du über uns beidiu sô gewaltic bist,
daz er dir sô lange den zins versezzen hât.« (Str. 768.)

»Du muost daz hiute schouwen daz ich bin adelfrî — —.
Du solt noch hînte kiesen wie diu eigendiwe dîn (Str. 771.)
Ze hove gê vor recken in Burgonden lant.« (Str. 772)

»Jâ sol vor kuniges wîbe nimmer eigendiu gegân.« (Str. 781)[2].)

Kein Zweifel also, Siegfried fingiert vor Brunhilde, um sich selbst außer Combination und Gunther entsprechend in den Vordergrund zu rücken, den unfreien Stand eines königlichen Ministerialen[3])!

Wann und wie kann nun dieses Motiv der Standeslüge, an welches so einschneidende Folgen geknüpft sind, in die Sage gekommen sein? Kann man annehmen, dass schon die ältere Überlieferung derselben oder eine Vorlage, welche derjenige benützte, der zuletzt unser Nibelungenlied gestaltet hat, eben denselben oder einen ähnlichen Zug enthielt, oder wenigstens eine Grundlage dafür bot?

Dies ist wohl die herrschende Meinung. Wilmans z. B. vertritt insbesondere sogar noch die Ansicht, dass Siegfried nach der Vorlage unseres Bearbeiters wirklich Gunthers Dienstmann gewesen, und erst von jenem zum König der Niederlande erhoben worden sei[4]).

Mich will bedünken, dass das von vorneherein recht unwahrscheinlich klingt. In der nordischen Sage erscheint doch Sigurd immer von Geburt als

[1]) So z. B. Str. 117, Siegfried zu Ortwin: ich bin ein künec rîche, sô bistu kuneges man; 227; Dancwart und Hagene und ander's küneges man; 482, 489: Dancwart des künic Giselheres man; 1591: Hagenen Guntheres man; 234: Sindolt und Hûnolt, die Gêrnôtes man u. s. w. Über die Entwicklung im Sprachgebrauch in Betreff des Ausdrucks »Mann« siehe auch noch Zallinger, Die ritterlichen Classen im steirischen Landrecht, a. a. O. 401, Anm. 3.

[2]) Vgl. auch Str. 770, 773.

[3]) Vgl. Rich. Schröder, D.R.-G., 3. Aufl, 433, Anm. 8.

[4]) Zeitschr. f. deutsches Alterthum, a. a. O., S. 76, 78, 79. Vgl. auch Lichtenberger, a. a. O. 166 und Wilhelm Scherer, Geschichte der deutschen Litteratur, 8. Aufl. S. 114, sowie schon Lachmann, Anmerkungen z. d. Nibelungen, S. 341, 342.

Königssohn, und auch die Thidrekſage hält an dieſer Überlieferung feſt. Es beſtehen aber auch directe, und wie ich glaube, ſehr gewichtige Gegengründe ſowohl gegen dieſe Hypotheſe wie überhaupt gegen jede Annahme einer unmittelbaren Abhängigkeit unſeres Gedichts von einer älteren Vorlage.

Zunächſt erſcheint mir das Eine völlig undenkbar, daſs die rechtliche Charakteriſierung der Abhängigkeit Siegfrieds von König Gunther als Eigenhörigkeit ſchon aus der vor dem Nibelungenlied liegenden ſüddeutſchen Geſtaltung der Siegfriedsſage ſtammen könnte. Angenommen auch, dieſe hätte wirklich ſchon, ſei es den Helden geradezu in ein Dienſtverhältnis zu Gunther verſetzt, ſei es auch nur ſchon von einer entſprechenden Vorſpiegelung an Brunhilde etwas gewuſst, in jedem Falle würde man ſich — das läßt ſich wohl mit Entſchiedenheit behaupten —, vor dem Ausgang des 12. Jahrhunderts ein ſolches Verhältnis nicht als ein dienſtmänniſches, d. h. als Unfreiheit, ſondern lediglich als Gefolgſchaft oder freie Vaſſallität vorgeſtellt haben. Niemand würde bis dahin daran gedacht, niemand es ohne ganz ſpecielle Motivierung, wovon in der Sage doch keine Spur ſich findet, verſtanden haben, daſs und warum Siegfried, wenn er zu König Gunther in eine feſte Verbindung kommen, am königlichen Hofe feſtgehalten werden ſollte, deshalb gerade Eigenmann des Königs werden muſste; daſs er gerade in den zweiten Rang im königlichen Gefolge treten, hinter allen Perſönlichkeiten daſelbſt zurücktreten ſollte, die der freien königlichen Vaſſallität angehörten. Denn dieſe Claſſe ſtand in der früheren Zeit des 12. Jahrhunderts doch überall noch in ſtattlicher Zahl in der erſten Reihe. Ein ſolcher Schritt, eine ſolche Stellung des Helden würden nach den Zeitverhältniſſen etwas ganz Unerhörtes geweſen ſein; ſowie es auch dem Gebrauch der ältern Zeit durchaus nicht entſprochen hätte, daſs König Gunther auf der Brautfahrt, auch wenn er nur ein kleines Gefolge wählte, lediglich von Miniſterialen umgeben war.

Unter allen Umſtänden müſste alſo der jüngſte Bearbeiter, wenn die ältere Sage ſchon ein Verhältnis der fraglichen Art kannte, dieſes wenigſtens in ein neues Licht gerückt haben. Aber auch eine ſolche Vermuthung erweiſt ſich bei näherem Zuſehen nicht als haltbar. Die Möglichkeit, daſs das Eigenſchaftsverhältnis in unſerem Liede an die Stelle eines urſprünglichen wirklichen oder vorgeblichen Vaſſallenverhältniſſes getreten ſei, kann ebenſowenig zugegeben werden.

Dagegen ſpricht einmal ſchon, daſs die Darſtellung in den zahlreichen Partien des Liedes, in welchen mit ſo ſtarker Betonung der Unfreiheitscharakter von Siegfrieds vermeintlicher Dienſtbarkeit hervorgekehrt wird, doch, wie mir ſcheint, nichts weniger als den Eindruck einer bloßen Übermalung macht.

Den Ausſchlag aber gibt wohl ein anderes Argument. Wir müſſen fragen: Iſt es überhaupt glaublich, daſs jemals die ganze Kataſtrophe in der Siegfriedsſage bloß auf der Vorausſetzung hätte aufgebaut werden können, daſs Siegfried wirklich oder nach Brunhilds irrthümlicher Vorſtellung in einem Lehensverhältnis zu den burgundiſchen Königen ſtand? Ich meine, dieſe Frage iſt unbedingt zu verneinen.

Wohl trat ein Vaſſall unter allen Umſtänden an Rang hinter den Herrn zurück, und wohl mochte die Hand einer Königstochter einem Be-

werber verweigert werden, der, wenn auch selbst ein mächtiger Herrscher, doch Lehensmann ihres Vaters war. So wird ja auch in der Kudrun die Bewerbung Hartmanns von der Normandie aus dem Grunde abgewiesen, weil sein Vater von Kudruns mütterlichem Großvater, Hagen, sein Land zu Lehen genommen hatte (Str. 610. 819). Aber so erniedrigend erschien eine solche Verbindung wohl zu keiner Zeit in der allgemeinen Vorstellung, dass jene Voraussetzung in unserem Nibelungenlied hätte ausreichen können, einerseits zur Motivierung für den von Brunhild geäußerten, wenn auch nur geheuchelten übermäßigen Schmerz bei der Verheiratung Kriemhilds mit Siegfried, andererseits zur Erklärung dafür, dass ihre Berufung auf das vermeintliche Abhängigkeitsverhältnis bei Kriemhild eine so furchtbare Wirkung hervorbringen konnte.[1]) Diese innere psychologische Entwicklung, und damit auch der äußere Verlauf der Handlung konnte wohl stets nur von der Vorstellung aus begründet werden und verständlich sein, dass Kriemhild, die Tochter und Schwester von Königen, einem wenn auch noch so mächtigen und herrlichen, aber doch unfreien Manne, vermählt worden war.

Diese Erwägungen sind, wie ich meine, stark genug, um die Annahme zu rechtfertigen, ja zu erzwingen, dass das fragliche Motiv von vorneherein nur in der vorliegenden Fassung in die Dichtung aufgenommen worden sein kann. Dann aber kann die Aufnahme eben auch erst in sehr später Zeit, in jener Zeit erfolgt sein, in welcher der Eintritt auch vornehmer altfreier Personen in das dienstmännische Verhältnis eine nicht ungewöhnliche Erscheinung war, welche den gewaltigen Aufschwung in der äußeren Lage der Ministerialität im allgemeinen, und in so manchen einzelnen Vertretern dieses Standes, die Vereinigung einer wahrhaft fürstlichen Stellung mit der persönlichen Unfreiheit bereits gesehen hatte.

Die Standeslüge Siegfrieds trägt so, wie sie lautet, und sie kann niemals anders gelautet haben, den Stempel einer ganz bestimmten Epoche, die erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts beginnt, sie trägt ganz offensichtlich dieselbe Zeitfarbe wie die früher besprochenen Elemente des Gedichtes.

Diesem Schluss steht nun auch die sonstige Überlieferung des Sagenstoffes keineswegs entgegen; im Gegentheil, sie steht damit vollständig im Einklang, sie bestätigt ihn.

Nicht bloß die nordische Überlieferung in der älteren und jüngeren Edda und der Völsungasaga weiß nichts davon, dass Siegfried auf der Brautfahrt Gunthers zu Brunhilden, in dessen Gefolge in dienender Stellung auftrat[1]); von besonderer Wichtigkeit ist, dass auch die Thidrekssaga, welche den Nibelungenstoff in einer Gestalt wiedergibt, wie sie im nördlichen Deutschland noch zur Entstehungszeit unseres Nibelungenliedes, ja wohl noch in späterer Zeit verbreitet war, jenes Motiv absolut nicht kennt. Sie stimmt vielmehr noch lediglich und durchaus mit der nordischen Darstellung überein:

Sigurd kommt als freier Mann, wenn auch in bescheidenem Aufzug, als fahrender Königssohn nach Worms, wo er Kriemhild zur Frau und mit ihr die Hälfte des Reiches als Mitgift gewinnt und außerdem mit König Gunther

[1]) Vgl. auch Zarncke a. a. O., S. 230, Anm. 67.
[2]) Raßmann, Deutsche Heldensage, 1., 180, 182, 185.

Bruderschaft schwört. Er regt dann selbst auf der Hochzeit Gunthers Bewerbung um Brunhild an, und sofort nach dem Gastmahl machen sich Dietrich von Bern, der gerade auch in Worms weilt, Gunther, Högni und Sigurd »und alle die Gesellen von diesen allen« auf den Weg nach Brunhilds Burg. Hier tritt Sigurd geradezu als Freiwerber für Gunther auf, und als ihm Brunhild wegen seines an ihr begangenen Wortbruchs Vorwürfe macht, begründet er denselben einfach mit der etwas windigen Erklärung, er habe darum nicht sie, sondern Kriemhild zur Frau genommen, weil sie keinen Bruder habe, wie diese; denn er habe mit König Gunther Brudereide geschworen[1]). Also nicht ein Abhängigkeits-, vielmehr umgekehrt ein Genossenschafts-, ein Bruderschaftsverhältnis zu König Gunther macht er hier ausdrücklich vor Brunhilde geltend.

Und ganz consequenterweise bewegt sich denn auch der verhängnisvolle Streit der Königinnen nirgends, weder in der nordischen, noch in der sächsischen Sage, so wie in dem bayerisch-österreichischen Nibelungenlied um das Thema von der rechtlichen Abhängigkeit Siegfrieds von Gunther.

In der ältern Edda findet sich diese Scene überhaupt nicht. Die jüngere Edda und die Thidrekssage decken sich auch hier wieder in der Hauptsache vollkommen. Dort gehen die Königinnen an den Fluss, um ihre Haare zu waschen, und Brunhild provociert Kriemhilde, indem sie, tiefer in den Strom hineinwatend, äußert, sie wolle nicht, dass das Wasser, welches von Kriemhildens Haaren rinne, an ihr Haupt komme, weil sie einen bessern Mann habe. Hier trifft Brunhild Kriemhilde in der Halle sitzend und verlangt, dass diese sich vor ihr erhebe, da sie als Gunthers Frau sich als die eigentliche Königin fühlt, neben welcher Kriemhilde als Gemahlin Sigurds, der doch nicht eigentlich Reichserbe, wenn auch Mitherrscher war, zurückstehen müsse; worauf diese ihrerseits wieder auf den anerkannt höheren Wert ihres Mannes verweist. Das aber, was dann Brunhild im Streite um der Männer höhere Ehre gegen Kriemhild geltend macht, ist hier wie dort nichts anderes, als dass Gunther einst durch die Art, wie er sie gewonnen, sich als der allerstärkste Mann erwiesen habe, dass er, wie es in der Edda heißt, durch die Waberlohe ritt, »was Sigurd nicht gewagt«. Ein Irrthum, über den sie sofort von Kriemhild durch unwiderleglichen Beweis, die Vorzeigung des bewussten Ringes, aufgeklärt wird[2]).

In der Völsungasaga fügt Brunhild allerdings der Berufung auf den vermeintlichen Flammenritt Gunthers noch die Worte hinzu: »Aber dein Gatte war Knecht König Hialpreks«[3]). Der Hinweis auf diese Knechtschaft Sigurds findet sich in der nordischen Sage auch überall bei der Erzählung von dessen Kampfe mit Fafnir, welcher sie ihm höhnend vorhält[4]). Damit hat es nun aber lediglich folgende Bewandtnis.

Nachdem Sigurds Vater, der Wölsunge Sigmund, im Kampf mit König Lyngi, dem Sohne Hundings, Schlacht, Reich und Leben verloren hatte, wurde dessen Witwe Hiördis als Heergefangene von Alf, dem Sohne

[1]) Raßmann, Deutsche Heldensage 2, 36 ff.
[2]) Raßmann, Deusche Heldensage, 1, 193, Anm. u. 2, 43.
[3]) Daselbst 1,193.
[4]) Daselbst 1, 120.

des Königs Hialprek von Dänemark, an dessen Hof gebracht, wo sie den Sigurd gebar Dieser hatte also in der Kriegsgefangenschaft das Licht der Welt erblickt. Noch vor der Geburt jedoch hatte Alf bereits Hiördis zu seiner Gemahlin erwählt, und nach derselben fand die Vermählung statt. Sigurd aber wurde bei Hialprek mit großer Liebe und allen Ehren aufgezogen[1]).

Dass dieses Verhältnis mit der in unserem Liede fingierten Unfreiheit Siegfrieds gegenüber König Gunther ganz und gar nichts zu thun hat, ist ja völlig klar[2]). Ob eventuell die Annahme möglich ist, dass jene Geburtsknechtschaft Siegfrieds auch den ältern deutschen Liedern bekannt war, und etwa auch hier von Brunhild im Streite gegen Kriemhild ausgespielt wurde, und dass darin der äußere Anstoß für den Nibelungendichter zur Erfindung seines neuen Motivs gelegen war, ist eine Frage, die ich meinerseits nicht zu prüfen und zu entscheiden vermag.[3])

Als Endergebnis aber halten wir nun Folgendes fest: So wie alles, was in unserem Nibelungenlied auf die dienstmännische Stellung der führenden Persönlichkeiten am burgundischen Hofe deutet, ebenso erweisen sich auch die Erzählung vom Auftreten Siegfrieds auf dem Isenstein und die Form der Darstellung aller jener Begebenheiten, welche durch Brunhilds schmerzliche Erinnerung daran hervorgerufen werden, in welche jenes Motiv bewegend eingreift, ja gewisse Theile dieser Handlung selbst als geistiges Eigenthum, beziehungsweise Erfindung eines Bearbeiters, der nicht vor dem Beginn des 13. Jahrhunderts dem Gedichte die im wesentlichen abschließende Form gegeben hat.

Tiefer in die vielverschlungenen Pfade der höheren Nibelungenkritik einzudringen, will und kann ich mich nicht mehr unterfangen. Die Aufgabe, die nun bliebe, wäre insbesondere, zunächst einen Vergleich anzustellen zwischen den Athetesen Lachmanns, beziehungsweise jenen Stellen, welche nach ihm andere bis auf Kettner als spätere Zuthat von dem alten, ächten Kern der Dichtung zu scheiden versucht haben, und denjenigen, welche von unserem rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkt aus in den Anfang des 13. Jahrhunderts gesetzt werden müssen; und weiter darnach Stellung zu den verschiedenen Hypothesen über die Entstehungsverhältnisse des Nibelungenliedes zu nehmen.

Mir soll es jedoch genügen, an einem neuen Beispiel gezeigt zu haben, wie die Arbeit auf jedem einzelnen Gebiet der historischen Wissenschaft der Unterstützung nicht entrathen kann, welche ihr aus den Ergebnissen der Forschung auf den anderen Gebieten erwächst; dass es nicht durch einseitige Abschließung und Specialisierung, noch weniger freilich durch dilettantenhaftes Übergreifen, sondern nur durch den Zusammenschluss gründlicher, wissenschaftlicher Arbeit gelingen kann, allmählich zu heben den tiefversenkten Hort der Wahrheit und des Wissens.

---

[1]) Daselbst 1, 94, 96, 97.
[2]) Vgl. auch Raßmann, a. a. O. 1, 123. Anm. 9.
[3]) Vgl. Lachmann, Anmerkungen z. d. Nibelungen, S. 54.

DRUCK VON JOSEF ROLLER & COMP.